

## § 0488 BGB

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur [Verfügung](#) zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten [Zins](#) zu zahlen und bei [Fälligkeit](#) das zur [Verfügung](#) gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

(2) Die vereinbarten [Zinsen](#) sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuzahlen ist, bei der Rückzahlung zu entrichten.

(3) Ist für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die [Fälligkeit](#) davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind [Zinsen](#) nicht geschuldet, so ist der Darlehensnehmer auch ohne Kündigung zur Rückzahlung berechtigt.